



Infektionsschutzkonzept für katholische Gottesdienste

Stand: 8. Juni 2021

Für die Diözese Passau wird gemäß § 8 der Dreizehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) nachfolgendes Schutzkonzept der bayerischen (Erz-) Diözesen festgelegt:

Katholische Gottesdienste in Bayern sind ohne weitere Ausnahmegenehmigung erlaubt, wenn die nachfolgenden Rahmenbedingungen des mit der Bayerischen Staatsregierung abgestimmten Schutzkonzepts eingehalten werden, das an die Vorgaben der 13. BayIfSMV vom 5. Juni 2021 angepasst wurde:

1. Vorbereitung

1.1 Aufnahmekapazität, Festlegung der Plätze, Ein- und Ausgang

Die Aufnahmekapazität der Kirche, in der der Gottesdienst stattfinden soll, richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten. **Kriterium** ist die Einhaltung des **notwendigen Mindestabstands von mindestens 1,5 m zwischen zwei Personen**.

Durch die Einhaltung dieses Kriteriums kann die Gesamtzahl der belegbaren Plätze ermittelt werden, die zugleich als zulässige Höchstteilnehmerzahl für das jeweilige Gebäude gilt.

- Bei der Berechnung der Höchstteilnehmerzahl werden Priester, Ministranten/innen und Lektoren/innen sowie Organist/in nicht mitgerechnet. Die Abstandsregelungen sind auch im Altarraum einzuhalten.
- Die Verteilung der zulässigen Höchstteilnehmerzahl im Kirchengebäude und in den Kirchenbänken erfolgt nach §8 Nr. 2: *„Zu nicht geimpften oder nicht genesenen Personen, die nicht dem eigenen Hausstand angehören, ist der Mindestabstand von 1,5 m zu wahren.“*
- Die zulässige Höchstteilnehmerzahl kann nicht durch das Zusammensitzen Genesener und vollständig Geimpfter erhöht werden.

Gemäß dieser Festlegung werden alle Plätze markiert, nummeriert und ein Sitzplan erstellt. Ein- und Ausgang müssen über vorgegebene Pforten erfolgen. Die Wege innerhalb der Kirche werden definiert, Abstände sind auf dem Boden zu markieren. Fluchtwege sind offen zu halten.

Bei **Gottesdiensten im Freien** ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. Markierung oder Platzzuweisung durch Ordnungsdienst) sicherzustellen, dass die Abstandsregel gewahrt wird. Eine Höchstteilnehmerzahl besteht grundsätzlich nicht. Jedoch: „Gottesdienste und Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften, die den Charakter von Großveranstaltungen erreichen, sind untersagt.“ (13. BayIfSMV, §8, Abs. 6)

1.2 Festlegung des Teilnehmerkreises

Um sicherzustellen, dass die definierte Höchstzahl der Teilnehmer/innen im Kirchengebäude eingehalten wird und um Menschenansammlungen vor dem Kircheneingang sowie Konflikte vor Ort zu vermeiden, wird empfohlen, in einem Anmelde- oder anderen Verfahren vor Ort den Teilnehmerkreis festzulegen, wenn nicht aufgrund der regelmäßigen Besucherzahlen sicher zu erwarten ist, dass die Anzahl der in der Kirche verfügbaren Plätze ausreicht.

2. Hygienevorgaben während des Gottesdienstes

Für den Gottesdienst sind folgende Hygienevorgaben und Maßnahmen zum Infektionsschutz einzuhalten:

- Die Teilnahme von Personen mit Fieber oder Symptomen einer Atemwegserkrankung (respiratorische Symptome jeder Schwere), von Personen, die mit dem Coronavirus infiziert oder an COVID-19 erkrankt sind, sowie von Personen, die nachweislich Kontakt zu einer COVID-19 Person innerhalb der letzten 14 Tage hatten und unter Quarantäne gestellt sind, ist nicht gestattet. Die Gläubigen sind über diese Teilnahmevoraussetzungen in geeigneter Weise zu informieren.
- Während eines Gottesdienstes in geschlossenen Räumen gilt für alle Besucherinnen und Besucher die Pflicht, **eine FFP2-Maske** zu tragen. Bei Gottesdiensten im Freien entfällt die Maskenpflicht am Platz.

Ausgenommen von der Maskenpflicht bleiben der Hauptzelebrant, Lektoren und Kantoren während des Dienstes soweit die vorgeschriebenen Abstände eingehalten werden können.

Kinder bis sechs Jahren sind von der Maskenpflicht befreit. Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und 16. Geburtstag müssen nur eine medizinische Maske tragen. Weitere Befreiungen von der Tragepflicht sind möglich, aber nur durch ärztliches Attest.

- In **Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer 7-Tage-Inzidenz unter 100** ist **Gemeindegesang** gestattet.

Zur Vermeidung von Schmierinfektionen sollen die Gläubigen ihr eigenes Gotteslob mitbringen. Soweit auf die Bücher der Pfarrgemeinde zurückgegriffen wird, sollten zwischen der Benutzung jeweils mindestens zwei Tage liegen.

- **Mikrofone, die berührt werden** (z.B. portable), sind nur von einer Person zu benutzen oder vor Weitergabe gründlich zu reinigen. Alternativ wird die Verwendung einer Schutzhülle empfohlen.
- Am Eingang ist ein Handdesinfektionsmittelspender sichtbar aufzustellen.
- Nur jene **Heizungen** dürfen während des Gottesdienstes in Betrieb genommen werden, die kein erhöhtes Infektionsrisiko bedeuten. Vor allem Umluftheizungen führen zu Luftverwirbelungen und damit zur Verteilung eventuell virushaltiger Aerosole.

- In den Weihwasserbecken darf sich nach wie vor kein Weihwasser befinden.
- Für den geordneten Ablauf sowie die Einhaltung der Hygienevorgaben sorgen – wenn nötig – (ehrenamtliche) Ordnungsdienste aus der jeweiligen Gemeinde. Die Einhaltung der Höchstteilnehmerzahl ist sicherzustellen.

3. Einlass

An den festgelegten Eingangspforten ist auf die Wahrung des Abstands zu jedem Zeitpunkt vor, während und nach dem Gottesdienst zu achten.

Die Eingangspforten sind geöffnet, damit niemand beim Eintreten Türgriffe anfassen muss. Während des Gottesdienstes kann die Tür wieder geschlossen werden.

4. Gottesdienstablauf

4.1 Eucharistiefeier

Liturgische Dienste

Zu jedem Zeitpunkt des Gottesdienstes sind die Abstandsregeln zwischen den Anwesenden, auch bei denjenigen, die einen liturgischen Dienst ausüben, einzuhalten (s.o.).

Es wird empfohlen, von der Konzelebration Abstand zu nehmen. Neben dem Priester kann ggf. ein Diakon seinen Dienst tun. Falls doch eine Konzelebration stattfindet, hat jeder Konzelebrant einen eigenen Kelch zu benutzen.

Ministranten/innen sind zulässig, die zu jedem Zeitpunkt der Gottesdienstfeier (inkl. Einzug und Auszug) die Abstandsregeln einzuhalten haben, auch gegenüber dem Priester und anderen Mitwirkenden in der Liturgie. Die Größe des Altarraumes und die Einhaltung der Abstandsregel sind für die Anzahl der liturgischen Diener maßgeblich. Das Tragen von Handschuhen wird empfohlen (z. B. für den Thuriferar).

Die Wahrung des Abstands gilt ebenfalls für Lektor/in und Kantor/in und ggf. Kommunionhelfer/in.

Liturgische Gegenstände

Liturgische Bücher (Messbuch, Lektionar) und Mappen (Fürbitten, Vermeldungen etc.) werden nur von der jeweils vortragenden Person in die Hand genommen und nicht an- bzw. weitergereicht. Der Buchkuss nach dem Evangelium entfällt.

Die Gefäße für die eucharistischen Gaben werden unter Beachtung aller hygienischen Vorgaben (Mundschutz, desinfizierte Hände oder Handschuhe) für den Gottesdienst vorbereitet und befüllt, mit Palla oder in anderer angemessener Weise abgedeckt und an die entsprechende Stelle im Altarraum gebracht (idealerweise bereits auf dem Altar bereitgestellt).

Auch Kelchtuch und Lavabogarnitur sind vor Gottesdienstbeginn entsprechend durch den/die Mesner/in zum Gebrauch für den Priester bereitzulegen. Die Händewaschung vollzieht er alleine ohne Hilfe von Seiten des liturgischen Dienstes. Sollten liturgische

Gegenstände angereicht werden, desinfiziert sich der liturgische Dienst unmittelbar vor und nach der Handlung die Hände oder trägt Handschuhe. Die Abstandsregel ist auch hier zu jedem Zeitpunkt einzuhalten.

Alle gebrauchten Gegenstände werden nach der Feier in der Sakristei gründlich gereinigt.

Hochgebet

Die Hostien bleiben während des gesamten Hochgebets zugedeckt in der Hostienschale. Nur die Priesterhostie kann auf der Patene/in der Schale abgedeckt werden, gleiches gilt für den Kelch.

Friedensgruß

Der Friedensgruß durch Handreichung oder Umarmung unterbleibt.

Kommunion

Die Kelchkommunion empfängt ausschließlich der Priester.

Für die Gläubigen wird die Handkommunion empfohlen. Für Gläubige, die dies in Gewissensnot bringt, ist Mundkommunion möglich.

Wer Mundkommunion empfangen möchte, soll dies dem Zelebranten mitteilen. Zunächst wird ausschließlich die Handkommunion gespendet, dann erst die Mundkommunion. Alternativ könnte die Spendung der Mundkommunion auch an einer separaten Stelle im Kirchenraum oder im Anschluss an den Gottesdienst erfolgen.

Kommunionausteilung

Der Priester legt die FFP2-Maske an und desinfiziert sich die Hände, ebenso die weiteren Kommunionshelfer. Erst dann deckt er das Gefäß mit der Heiligen Kommunion für die Gemeinde ab und geht zum Ort der Kommunionsspendung.

Beim Gang zur Kommunion ist der Mindestabstand von 1,5 Meter immer einzuhalten.

Zwischen dem Kommunionsspender und dem Kommunionempfänger ist der größtmögliche Abstand einzuhalten. Es ist darauf zu achten, dass der Kommunionsspender nicht mit Hand oder Mund des Empfängers in Berührung kommt.

Bei Handkommunion: Sollte es zu einer Berührung kommen, muss die liturgische Handlung für das Waschen oder Desinfizieren der Hände unterbrochen werden.

Bei Mundkommunion: Der Kommunionsspender muss sich nach jeder Mundkommunion die Hände desinfizieren und dann mit dem Dienst fortfahren. Es empfiehlt sich eine Begleitperson zur Reinigung der Hände.

Am Ende der Kommunionausteilung bringt der Priester die übriggebliebenen konsekrierten Hostien in den Tabernakel.

4.2 Gottesdienste ohne Kommunionausteilung (z. B. Wortgottesdienste, Andachten)

Es gelten die Ausführungen unter 4.1 analog, soweit sie einschlägig sind.

Bei diesen Gottesdiensten kann in die Feier ein Element der Aussetzung des Allerheiligsten zur Eucharistischen Anbetung integriert sein. Bei der Aussetzung, der Anbetung, ggf. dem Eucharistischen Segen und der Reponierung des Allerheiligsten ist auch strikt auf den Abstand zwischen Vorsteher und weiterem liturgischen Dienst zu achten.

5. Verlassen der Kirche

Nach dem Ende des Gottesdienstes verlassen die Gläubigen die Kirche geordnet unter Einhaltung der Abstandsregeln. Die Ausgangspforten bleiben während des Verlassens der Kirche geöffnet, damit niemand beim Verlassen der Kirche einen Türgriff anfassen muss.

Die Gläubigen werden darauf hingewiesen, dass vor der Kirche keine Ansammlungen/Gruppen gebildet werden dürfen und die Abstandsregeln einzuhalten sind. Falls nötig, achten Ordner/innen darauf, „Versammlungen“ vor dem Portal zu verhindern.

6. Reinigung der Bankreihen

Nach dem Gottesdienst sind die Bankreihen und alle weiteren benutzten Gegenstände, z. B. Handläufe, gründlich zu reinigen.

7. Lüftungskonzept

Eine möglichst gute Raumbelüftung ist sicherzustellen. Raumluftechnische Anlagen sind mit möglichst hohem Außenluftanteil zu versorgen.

Dieses Infektionsschutzkonzept für katholische Gottesdienste in der Diözese Passau tritt ab sofort in Kraft.

Passau, 8. Juni 2021
Generalvikar Josef Ederer